## Beiblatt für die Begleitperson (Zustimmungserklärung)

	Vornamen*	Geburtsdatum
Begleitperson	1	
Familienname*	Vornamen*	
Anschrift (Straße, Hausnummer,	Postleitzahl, Ort)*	
Geburtsdatum*	Geburtsort*	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	_
releioinidinnei	E-Wall-Autesse	
Fahrerlaubnis der Klasse – ausges	 	ns ist beigefügt)*
ch stimme der Benennung als Beg § 48a Fahrerlaubnisverordnung - Vora 4) Die begleitende Person soll dem Fah		
L. vor Antritt einer Fahrt und	ireriaubilisiililabei	
. während des Führens des Fahrzeugs,	soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zula	assen,
ausschließlich als Ansprechpartner zur b	Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kra	ıftfahrzeugs zu vermitteln. Zur
	Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kra ende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.	ıftfahrzeugs zu vermitteln. Zur
Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleite (5) <b>Die begleitende Person</b> L. muss das <b>30. Lebensjahr vollendet h</b>	ende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.  aben,	
Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleite (5) <b>Die begleitende Person</b> L. muss das <b>30. Lebensjahr vollendet h</b> 2. muss mindestens <b>seit fünf Jahren</b> Infeiner EU/EWR- oder schweizerischen Fader während des Begleitens mitzuführe	ende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.	entsprechenden deutschen, en Führerschein nachzuweisen,
Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleite (5) <b>Die begleitende Person</b> 1. muss das <b>30. Lebensjahr vollendet h</b> 2. muss mindestens <b>seit fünf Jahren</b> Inleiner EU/EWR- oder schweizerischen Fader während des Begleitens mitzuführe auszuhändigen ist,	aben, naber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer ahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültige	entsprechenden deutschen, en Führerschein nachzuweisen, n Personen auf Verlangen
Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleite (5) Die begleitende Person  1. muss das 30. Lebensjahr vollendet h  2. muss mindestens seit fünf Jahren Inleiner EU/EWR- oder schweizerischen Fader während des Begleitens mitzuführe auszuhändigen ist,  3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung	ende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.  aben,  naber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer ahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültige en und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigter	entsprechenden deutschen, en Führerschein nachzuweisen, n Personen auf Verlangen als <b>einem Punkt</b> belastet sein. agung weiterer zur Begleitung
Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleite (5) Die begleitende Person  L. muss das 30. Lebensjahr vollendet h  2. muss mindestens seit fünf Jahren Inleiner EU/EWR- oder schweizerischen Fader während des Begleitens mitzuführe auszuhändigen ist,  3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Bean vorgesehener Personen zu prüfen, ob de Fahreignungsregister einzuholen.  (6) Die begleitende Person darf den Inh 1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Anat, die zu einer solchen Atem- oder Bli	aben, naber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer ahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültige en und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigter der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr tragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintra liese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach	entsprechenden deutschen, en Führerschein nachzuweisen, in Personen auf Verlangen als <b>einem Punkt</b> belastet sein. agung weiterer zur Begleitung in Nummer 3 beim gleiten, wenn sie eine Alkoholmenge im Körper
Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleite Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleite (5) Die begleitende Person  1. muss das 30. Lebensjahr vollendet h  2. muss mindestens seit fünf Jahren Inleiner EU/EWR- oder schweizerischen Fader während des Begleitens mitzuführe duszuhändigen ist,  3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantvorgesehener Personen zu prüfen, ob de Fahreignungsregister einzuholen.  6) Die begleitende Person darf den Inh  1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Anat, die zu einer solchen Atem- oder Ble  2. unter der Wirkung eines in der Anlag  Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nurgenannte Substanz im Blut nachgewies	aben, haber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer ahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültiger und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigter der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr tragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintraliese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach laber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begütemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder utalkoholkonzentration führt,	entsprechenden deutschen, en Führerschein nachzuweisen, en Personen auf Verlangen als einem Punkt belastet sein. agung weiterer zur Begleitung in Nummer 3 beim gleiten, wenn sie eine Alkoholmenge im Körper schenden Mittels steht.

Unterschrift Begleitperson

Ort/Datum
\*Pflichtfelder